

Wilén, 4. Februar 2020

Reglement über den Übertritt und die Umstufung

Die Schulbehörde der Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilén TG erlässt in Anwendung von § 14, 15, 42a ff, 43 und 44 Gesetz über die Volksschule¹, § 24 ff Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule², die Richtlinie des Departementes für Erziehung und Kultur vom 1. Juni 2019 und Art. 17 Abs. 1 Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. Durchlässige Sekundarschule

Leistungssystem

Art. 1

Am Sekundarschulzentrum Ägelsee gilt das Modell der Durchlässigen Sekundarschule mit integrativer Förderung.

Regelklasse

a) Leistungstyp

Art. 2

Die Schülerinnen und Schüler werden in zwei Typen eingeteilt:

- Leistungstyp E für erhöhte Anforderungen und
- Leistungstyp G für Grundanforderungen.

b) Stammklasse

Art. 3

Alle Lernenden eines Jahres aus dem Einzugsgebiet der Sekundarschule Ägelsee bilden zusammen das Jahrgangsteam. Sie werden in etwa gleich grosse Stammklassen eingeteilt. Dabei sind Wohnort, Geschlecht und Leistungs-typ angemessen zu berücksichtigen.

Lernende der Typen E und G werden in der Stammklasse zusammen beschult und der Unterricht wird dabei differenziert gestaltet. Mit Ausnahme der Niveaufächer werden alle Fächer in der Stammklasse oder in typengemischten Lerngruppen geführt.

¹ RB 411.11

² RB 411.111

c) Niveaufächer

Art. 4

In den Fächern Mathematik, Französisch und Englisch wird der Unterricht in folgenden drei Niveaus geführt:

- g grundlegende Anforderungen
- m mittlere Anforderungen
- e erweiterte Anforderungen

Bei Vorliegen spezieller Verhältnisse wie geringe Schülerzahl können im Jahrgang auch zwei Niveaus geführt werden. Werden Niveaus zusammengelegt, so ist ein binnendifferenzierter Unterricht zu gewährleisten.

Im Fach Deutsch werden die Lernenden in zwei Niveaus entsprechend der Leistungstypen E und G unterrichtet.

c) Integrative
Förderung (IF)

Art. 5

Am Sekundarschulzentrum Ägelsee werden Lernende mit besonderem Förderbedarf (Stütz- und Fördermassnahmen, sonderpädagogische Massnahmen sowie Massnahmen der Begabungs- und Begabtenförderung) in der Regelklasse gefördert³.

Um eine optimale individuelle Förderung der Lernenden zu gewährleisten, kann der Unterricht im Klassenverband oder ergänzend im Förderzentrum (Einzelunterricht oder kleine Gruppen) erfolgen.

Die Lernenden und die Lehrpersonen werden durch das heilpädagogische Fachpersonal des Förderzentrums unterstützt.

d) Integrative
Sonderschulung (InS)

Art. 6

Lernende mit ausgewiesenem Sonderschulbedarf können in der Regelschule unterstützt und gefördert werden, wenn dies aufgrund einer Gesamtbeurteilung unter Einbezug der Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Fachpersonen als zweckmässig erscheint.

Der Entscheid obliegt der Schulbehörde.

Externe Sonderklasse

Art. 7

Ist eine Schülerin oder ein Schüler sozial in der Regelklasse nicht integrierbar oder zeigen sich Verhaltensauffälligkeiten oder Lernbedürfnisse, die den strukturierten und überschaubaren Rahmen einer Sonderklasse notwendig machen, so kann eine externe Sonderklassenbeschulung erfolgen.

Der Entscheid obliegt der Schulbehörde.

³ vgl. Förderkonzept

II. Übertritt in die Sekundarschule

Einstufung	<u>Art. 8</u> Die Einstufung in den Leistungstyp E oder G und in die Niveaus erfolgt durch die Schulleitung.
a) Leistungstyp	<u>Art. 9</u> Die Lehrperson der Primarschule gibt für die Einstufung der Schülerin oder des Schülers in den Leistungstyp eine Empfehlung aufgrund einer Gesamtbeurteilung ab. Dabei sind folgende Kriterien massgebend: a) <i>Überfachliches Potenzial</i>: Begabungen, Lern-/Arbeitsverhalten, Sozialverhalten, körperliche und kognitive Entwicklung, Auffassungsgabe; b) <i>Fachliches Potenzial</i>: Die während des 5. und 6. Schuljahres erbrachten Leistungen in den Fachbereichen Deutsch, Natur/Mensch/Gesellschaft (NMG) sowie Mathematik, wobei alle drei Fachbereiche gleichwertig gewichtet werden.
b) Niveaufächer	<u>Art. 10</u> Die Lehrperson der Primarschule gibt für die Niveaufächer eine Empfehlung für die Einstufung ab. Dabei stützt sie sich hauptsächlich auf die während des 5. und 6. Schuljahres erbrachten Leistungen in diesen Bereichen im Unterricht ab.
d) Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf	<u>Art. 11</u> Die Lehrperson der Primarschule weist die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf sowie diejenigen der Kleinklasse unter Berücksichtigung der Lernzielanpassungen und Dispensationen sachgemäss nach Art. 8 der Stammklasse mit Niveaufächern zu. Zudem gibt sie Empfehlungen über den weiteren Verlauf der schulischen Förderung ab und es findet ein Übergabegespräch statt.
Entscheidungshilfen	<u>Art. 12</u> Den Primarlehrpersonen dienen unter anderem folgende Entscheidungshilfen für die Einstufung: ▪ Zeugnisnoten ▪ Beurteilung über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten (LAS) ▪ Quervergleiche ▪ Gespräche mit Stufenkollegen/Stufenkolleginnen und Fachpersonen (z.B. SHP) ▪ Lernzielanpassungen und Lernberichte

Besondere Gründe wie lange Krankheit, Zuzug aus anderen Gemeinden, familiäre Verhältnisse etc. sind zu berücksichtigen.

Information

Art. 13

Das Sekundarschulzentrum Ägelsee sorgt im Hinblick auf das Übertrittsverfahren für eine Information der Primarschulen und der Erziehungsberechtigten über ihr Leistungssystem und das Einstufungsverfahren.

Anmeldung

Art. 14

Die Anmeldung an die Sekundarschule erfolgt durch die abgebende Primarlehrperson via Schulleitung bis spätestens 31. März.

Die Anträge sind ergänzend zum unterzeichneten Anmeldeformular zu dokumentieren⁴. Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf sind Lernzielanpassungen, Lernberichte und – soweit vorhanden – Förderpläne beizulegen sowie die Entscheide über allfällige Dispensationen in einer Fremdsprache.

III. Übertrittsprüfung

Anmeldung zur Prüfung

Art. 15

Falls die Erziehungsberechtigten mit der Einstufung in den Leistungstyp oder das Niveau nicht einverstanden sind, können sie ihr Kind für die kantonal koordinierte Übertrittsprüfung anmelden.

Die Übertrittsprüfung steht nur Schülerinnen und Schülern der Primarschule offen.

Prüfungsfächer

Art. 16

Für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler findet nach den Frühlingsferien eine von der Sekundarschule organisierte Übertrittsprüfung statt.

Prüfungsaufgaben und Beurteilungsmassstab werden von der kantonalen Kommission vorgegeben.

Im Falle einer durchgeführten Übertrittsprüfung richtet sich die Einstufung ins Leistungssystem nach dem Prüfungsergebnis.

Information

Art. 17

Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich über das Prüfungsergebnis und die Einstufung informiert.

⁴ vgl. § 18 Gesetz über die Volksschule und § 24 Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule

Rechtsmittel

Art. 18

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Einstufung nicht einverstanden, kann innert 20 Tagen bei der Schulbehörde der Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilen schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

IV. Umstufungen

Grundsatz

Art. 19

Im Verlauf des Schuljahres können die Schülerinnen und Schüler in der Regel an zwei festgelegten Terminen den Leistungstyp und/oder die Niveaus wechseln, sofern die Leistungsentwicklung eine Umstufung nahe legt.

Verfahren

a) Umstufungstermine

Art. 20

Umstufungstermine sind jeweils zu Beginn des neuen Semesters:

- 1. Semester: Montag nach den Sommerferien
- 2. Semester: Montag nach den Sportferien

Zwischen den offiziellen Umstufungsterminen ist in Ausnahmefällen eine Umstufung möglich, wenn Erziehungsberechtigte, Schüler oder Schülerin und die Lehrpersonen einverstanden sind. Der Antrag auf ausserterminliche Umstufung muss von der Schulleitung bewilligt werden.

In der 3. Klasse werden in der Regel keine Umstufungen mehr vorgenommen. Die Erziehungsberechtigten werden informiert, wenn ein eindeutiger Leistungsabfall und/oder eine negative Entwicklung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens (LAS) festgestellt werden. Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn der 3. Sekundarklasse über diese Regelung informiert.

b) Antragsrecht

Art. 21

Umstufungen im Typ und Niveau können durch die Lehrpersonen, den Schüler oder die Schülerin sowie die Erziehungsberechtigten beantragt werden.

Die Umstufungsanträge sind an die Schulleitung zu richten.

c) Vorgehen

Art. 22

Die Umstufung im Typ und Niveau bedarf der Absprache zwischen Klassen- und Fachlehrpersonen.

Bis spätestens drei Wochen vor dem Umstufungsentscheid (zweitletzte Semesterwoche) hat ein Gespräch zwischen Klassen- und/oder Fachlehrperson mit den Erziehungsberechtigten zu einer beantragten Umstufung stattzufinden.

d) Entscheid

Art. 23

Die Schulleitung entscheidet über die Anträge auf Umstufungen aufgrund einer Stellungnahme der zuständigen Klassen- und Fachlehrperson.

Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich informiert.

e) Rechtsmittel

Art. 24

Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann innert 20 Tagen bei der Schulbehörde der Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilen schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Umstufung Leistungstyp
a) Gesamtbeurteilung

Art. 25

Für die Umstufung wird eine ganzheitliche Beurteilung des Schülers oder der Schülerin in sachgemässer Anwendung von Art. 8 vorgenommen.

Nebst den Noten der massgebenden Fachbereiche sind auch das Lern- und Arbeitsverhalten und die Motivation zur Nacharbeit fehlender Lerninhalte zu berücksichtigen.

b) Kriterien

Art. 26

Eine Umstufung kann in der Regel erfolgen, wenn die beurteilenden Lehrpersonen klare Anhaltspunkte haben, dass der Schüler oder die Schülerin dem Unterricht im Typ E mit erweiterten Anforderungen gut zu folgen vermag. Dazu werden konstant gute bis sehr gute Leistungen in den Fachbereichen Deutsch, Natur/Technik und Räume/Zeiten sowie Mathematik vorausgesetzt. Es muss eine positive Leistungsentwicklung feststellbar sein.

Wenn die Leistungen in den Fächern gemäss Abs. 1 über längere Zeit im ungenügenden Bereich verweilen, und der Schüler oder die Schülerin dem Unterricht im Typ E nicht mehr folgen kann, ist eine Umstufung in den Typ G vorzunehmen.

Es besteht die Möglichkeit, die Umstufung in den Typ G um ein Semester zu verschieben, wenn klare Hinweise vorhanden sind, dass eine Leistungssteigerung erwartet werden kann. Der vorübergehende Leistungsabbau muss durch einen besonderen Umstand (z.B. längere Krankheit, einen schweren Unfall, familiäre Verhältnisse etc.) begründet sein.

Umstufung Niveau
a) Gesamtbeurteilung

Art. 27

Für die Umstufung wird eine ganzheitliche Beurteilung des Schülers oder der Schülerin von allen beteiligten Lehrpersonen vorgenommen. Dabei werden sowohl die Noten der massgebenden Fächer als auch das Arbeits-

und Lernverhalten und die Motivation zur Nacharbeit fehlender Lerninhalte berücksichtigt.

b) Kriterien

Art. 28

Ein Wechsel in ein nächsthöheres Niveau erfolgt in der Regel, wenn die Leistungen konstant gut bis sehr gut sind und den beurteilenden Lehrpersonen klare Anhaltspunkte vorliegen, dass die Schülerin oder der Schüler im höheren Niveau erfolgreich mitarbeiten kann.

Ein Wechsel in ein nächsttieferes Niveau wird vorgenommen, wenn die Leistungen im Niveau über längere Zeit ungenügend sind oder klare Anhaltspunkte vorliegen, dass die Schülerin oder der Schüler im tieferen Niveau sein Leistungspotenzial besser ausschöpfen kann.

Es besteht die Möglichkeit, die Umstufung in ein nächsttieferes Niveau um ein Semester zu verschieben, wenn klare Hinweise vorhanden sind, dass eine Leistungssteigerung erwartet werden kann. Der vorübergehende Leistungsabbau muss durch einen besonderen Umstand (z.B. längere Krankheit, einen schweren Unfall, familiäre Verhältnisse etc.) begründet sein.

V. Integrative Förderung

Lernzielanpassung

a) Grundsatz

Art. 29

Für Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten, welche die Lernziele der Regelklasse trotz intensiver, zusätzlicher Förderung nicht erreichen, können die Lernziele entsprechend ihren Bedürfnissen und ihres Leistungsniveaus angepasst werden⁵.

b) Kriterien

Art. 30

Für das Vornehmen von Lernzielanpassungen in einem oder in mehreren Fächern müssen unter anderem folgende Kriterien erfüllt sein:

- Lernziele werden über einen längeren Zeitraum deutlich nicht erreicht;
- Lernziele werden voraussichtlich auch in absehbarer Zeit nicht erreicht;
- Andere Fördermassnahmen wie Hausaufgabenhilfe, DaZ, Stützunterricht, verstärkte Individualisierung etc. sind ausgeschöpft;
- Soziale Integration in der Regelklasse ist möglich;
- Gründe für eine Repetition sind nicht gegeben.

Dispensation

a) Grundsatz

Art. 31

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Schülerin oder ein Schüler von einem einzelnen Fremdsprachenfach dispensiert werden.

⁵ § 42a Gesetz über die Volksschule

Die nicht besuchten Lektionen müssen im gleichen Umfang durch den Besuch von anderen Fächern kompensiert werden.

b) Kriterien

Art. 32

Eine Dispensation von einer Fremdsprache ist möglich, wenn

- eine Schülerin oder ein Schüler individuelle minimale Ziele in keiner Art und Weise mehr erreichen kann und schulisch einer hohen Belastung ausgesetzt ist;
- schulpsychologische und therapeutische Abklärungen dies notwendig machen;
- die Anzahl der zu lernenden Sprachen und die Gesamtbelastung die Schülerin oder den Schüler klar überfordern.

Verfahren

Art. 33

Das Verfahren für Lernzielanpassung oder Dispensation richtet sich nach dem Ablaufschema gemäss Handreichung des Amtes für Volksschule⁶.

Falls Unsicherheiten bezüglich den Ursachen oder der Massnahmen bestehen, kann nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten eine Abklärung durch die Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung erfolgen.

Die Erziehungsberechtigten sind in das Verfahren betreffend sonderpädagogische Massnahmen einzu-beziehen⁷. Für die Dispensation ist das Einverständnis der Eltern schriftlich einzuholen. Darin enthalten sind die Kompensationsregelung für die ausfallenden Lektionen und der Hinweis auf mögliche Auswirkungen und Folgen auf die weitere schulische und berufliche Laufbahn des Lernenden.

Entscheid

Art. 34

Auf Antrag der Klassenlehrperson und des/r schulischen Heilpädagogin/en erlässt die Schulleitung⁸ über Lernzielanpassungen oder Dispensationen einen rekursfähigen Entscheid an die Erziehungsberechtigten. Die Schulbehörde erhält eine Kopie.

Die Schulaufsicht ist bei beabsichtigter Dispensation vorgängig des Entscheids zu informieren⁹.

Überprüfung

Art. 35

Die Erreichung der individuellen Lernziele wird halbjährlich überprüft. Bei Bedarf werden die Lernziele und die darauf basierende Förderplanung angepasst.

⁶ Ausgabe Januar 2011

⁷ § 42c Gesetz über die Volksschule

⁸ vgl. Ziffer 2.4 Funktionendiagramm

⁹ § 35b RRV zum Gesetz über die Volksschule

Aufhebung

Art. 36

Für die Aufhebung einer Lernzielanpassung gelten in Bezug auf Verfahren und Zuständigkeit analog die Bestimmungen der Anordnung.

VI. Repetition

Grundsatz

Art. 37

Eine Jahrgangsklasse kann ausnahmsweise im gleichen oder in einem anderen Leistungstyp wiederholt werden, wenn besondere Umstände wie längerer Schulausfall infolge Krankheit, Unfall, Auslandsaufenthalt etc. vorliegen oder die körperliche, soziale oder emotionale Entwicklung des Kindes dies verlangt.

Anzahl

Art. 38

In der Sekundarschule ist nur eine Repetition möglich.

Ein Wechsel vom Typ G in den Typ E mit gleichzeitigem Wechsel in den tieferen Jahrgang gilt als Repetition.

Antrag, Entscheid

Art. 39

Eine Repetition erfolgt auf Antrag der Klassenlehrperson und/oder der Erziehungsberechtigten durch Beschluss der Schulleitung.

Rechtsmittel

Art. 40

Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann innert 20 Tagen bei der Schulbehörde der Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilen schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

VII. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn

Art. 41

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Schulbehörde in Kraft.

Übergangsbestimmung

Art. 42

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 die 2. und 3. Klasse besuchen, werden in den bestehenden typengetrennten Stammklassen E und G mit den drei Niveaufächern Mathematik, Französisch und Englisch beschult¹⁰.

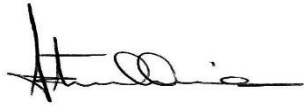
¹⁰ vgl. Reglement vom 30. Oktober 2012 mit Nachträgen

Aufhebung Reglemente

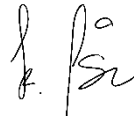
Art. 43

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über den
Übertritt und die Umstufung vom 30. Oktober 2012.

**Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilen
Schulbehörde**



Armin Blöchliger
Schulpräsident



Karin Fisch
Schulsekretärin